



physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der  
PhysiotherapeutInnen Österreichs  
Lange Gasse 30/1  
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51  
Fax +43 (0)1 587 99 51-30  
office@physioaustria.at  
www.physioaustria.at

ZVR 511125857  
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500  
BIC BKAUATWW

An  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Sektion VI/A/2 [REDACTED]

Per E-Mail an: [REDACTED]  
In CC an: [REDACTED]  
[REDACTED]

Wien, am 30. März 2022

## Dringende Anfrage betreffend die Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von bestätigten Fällen aus der Absonderung

Sehr geehrte [REDACTED]

Am 25. März 2022 wurden vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz neue **Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von bestätigten Fällen aus der Absonderung** herausgegeben (siehe Link: [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:531f7e21-0f53-4180-b214-848e19668b52/Empfehlung\\_f%C3%BCr\\_die\\_Gesundheitsbehoerden\\_zur\\_Entlassung\\_von\\_bestaetigten\\_Faellen\\_aus\\_der\\_Absonderung.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:531f7e21-0f53-4180-b214-848e19668b52/Empfehlung_f%C3%BCr_die_Gesundheitsbehoerden_zur_Entlassung_von_bestaetigten_Faellen_aus_der_Absonderung.pdf)).

Diese jüngst veröffentlichten Handlungsempfehlungen sehen Änderungen hinsichtlich der Entlassung von bestätigten Fällen aus der Absonderung vor. Für **symptomatische Personen mit leichtem Krankheitsverlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit)** gilt nunmehr, dass eine Entlassung aus der Absonderung frühestens 5 Tage nach Symptombeginn bzw. wenn unklar, nach Probenahme mit labor diagnostischem Erstnachweis des Erregers und mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit ausgesprochen werden kann, **sofern darauf folgend eine Verkehrsbeschränkung bis zum Tag 10 angeordnet wird** (siehe Punkt II., Seite 2). Ebenso besteht die Möglichkeit einer Entlassung aus der Absonderung für **asymptomatische Personen** (siehe Punkt III., Seite 3) **bei Verhängung von einer 10-tägigen Verkehrsbeschränkung**.

In den bezugnehmenden „Verkehrsbeschränkungen“ wird auf den Seiten 3 und 4 als Beschränkung einerseits der **Besuch von Einrichtungen mit vulnerablen Personen oder risikobehafteten Settings** (APHs, Gesundheitseinrichtungen, Obdachlosenheime, Gefängnisse, Flüchtlingsheime etc.) angeführt, andererseits wird ausdrücklich festgehalten, dass das **Aufsuchen von Arbeitsorten**

**grundsätzlich möglich ist, sofern dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske und die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen gewährleistet werden kann.**

Angemerkt wird, dass eine Vielzahl der freiberuflich tätigen PhysiotherapeutInnen als **externe Dienstleister** im Rahmen von Hausbesuchen in Krankenanstalten und Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe tätig sind. Das Betreten einer solchen Einrichtung als externe Dienstleisterin/externer Dienstleister im Zusammenhang mit der Berufsausübung kann wohlgemerkt nicht als ein sog. „Besuch“ zu verstehen sein, sondern handelt es sich um eine berufliche Tätigkeit. Dabei ist eine solche Einrichtung als Arbeitsort für externe Dienstleister zu verstehen.

Wir bitten daher um Klarstellung, ob im Falle der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen das Aufsuchen von Einrichtungen mit vulnerablen Personen oder risikobehafteten Settings als sog. Arbeitsort für externe Dienstleister zulässig ist, zumal das Tragen einer FFP2-Maske vom Gesetzgeber durch die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung idGF. ohnehin ausdrücklich verordnet wurde (siehe §§ 5 und 6).

Abschließend soll festgehalten werden, dass der **Kontakt zu vulnerablen Personen bzw. risikobehaftete Settings nicht ausschließlich in den von der Verkehrsbeschränkung erwähnten Einrichtungen stattfindet, sondern auch in einer Praxis bzw. in Form von Hausbesuchen von dem Berufssitz aus bestehen können.** Angeregt wird daher, dass dieser Umstand in den ministeriellen Empfehlungen an die Gesundheitsbehörde, insbesondere in den angeführten Verkehrsbeschränkungen, Berücksichtigung findet, zumal eine Praxis als Berufssitz für den Betreiber bzw. auch für dessen Mitarbeiter als Arbeitsort zu verstehen ist.

**Wir ersuchen daher höflichst um Auskunft, um den Fragen und Unsicherheiten unserer Mitglieder adäquat begegnen zu können.**

Mit bestem Grüßen,

Constance Schlegl,  
MPH e.h. Präsidentin Physio Austria